

# **Gebührensatzung der Stadt Südliches Anhalt für das Mehrgenerationenhaus (MGH) Görzig**

Auf Grund des §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 u. 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. mit §§ 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabegesetz (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung wird folgende Gebührensatzung für das Mehrgenerationenhaus (MGH) Görzig beschlossen:

## **Präambel**

Das Mehrgenerationenhaus Görzig, Radegaster Str. 11a in 06369 Südliches Anhalt OT Görzig ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Südliches Anhalt, in der nachbarschaftliche Begegnung, Bürgerliches Engagement und generationsübergreifende Angebote ermöglicht und gefördert werden. Es ist ein offener Treffpunkt für alle Generationen zur Begegnung und zur Förderung von Bürgerkultur, Gemeinwohl und Familienfreundlichkeit.

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Teilnahme an den Bildungsveranstaltungen und Kursen im Mehrgenerationenhaus sind durch den Teilnehmer, sofern diese nicht gebührenfrei durchgeführt werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung zu zahlen.

## **§ 2 Teilnahmebedingungen**

1. Bildungsveranstaltungen und Kurse können nur durchgeführt werden, wenn sich mindestens **6** Teilnehmer verbindlich dafür angemeldet haben.
2. Bildungsveranstaltungen und Kurse mit weniger als **6** Teilnehmern bedürfen der Zustimmung der Verwaltung.
3. Die Anmeldung zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen im MGH muss schriftlich mittels Anmeldeformular bis spätestens 1 Woche vor der Bildungsveranstaltung/dem Kurs vorgenommen werden und ist verbindlich.

4. Ein Rücktritt ohne Zahlungsverpflichtung von einer verbindlichen Anmeldung ist nur bis zu sieben Tagen vor Beginn der Bildungsveranstaltung bzw. eines Kurses möglich. Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden.

5. Sinkt die Teilnehmerzahl vor Kursbeginn unter 6 Teilnehmer findet die Veranstaltung grundsätzlich nicht statt. In Einzelfällen entscheidet die Verwaltung über die Durchführung des Kurses nach pflichtgemäßem Ermessen.

### § 3

#### Höhe der Teilnehmergebühr

Für die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen bzw. Kursen sind folgende Gebühren, je Zeiteinheit von 45 Minuten (Unterrichtsstunde) zu zahlen:

a) 2,00 € pro Unterrichtsstunde für kreative Kurse und Sportkurse

b) 2,50 € pro Unterrichtsstunde im Bereich Computer und Musik

c) bis zu 5,00 € pro Unterrichtsstunde für alle die nicht unter a) und b) fallenden und gesondert im Veranstaltungskalender ausgewiesen Veranstaltungen/Kurse.

Zusätzlich zur Teilnehmergebühr können Kosten für erforderliche Materialien entstehen. Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem Kursleiter.

### § 4

#### Erlass und Ermäßigung von Teilnehmergebühren

1. Für Kinder und Jugendliche **bis 16 Jahre** wird **keine** Gebühr erhoben.

2. Empfänger von Arbeitslosengeld, Schwerbehinderte im Sinne des § 1 Schwerbehindertengesetz und Angehörige kinderreicher Familien mit 4 und mehr Kindern können Ermäßigung in Anspruch nehmen.

Ermäßigungen werden auf Antrag für Gebühren gewährt, die einen Betrag von 40,00 € übersteigen. Die Ermäßigung beträgt 50 vom Hundert der Normalgebühr (§ 3), soweit die Teilnahmegebühr je Bildungsveranstaltung/Kurs insgesamt 40,00 € überschreitet.

3. In Einzelfällen können gebührenfreie Veranstaltungen und Kurse durchgeführt werden.

### § 5

#### Verwaltungsgebühr

Für die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung, eines Zertifikates oder anderen Nachweises wird eine Verwaltungsgebühr von 2,00 € erhoben.

## **§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht, Zahlungsweise**

1. Die Pflicht zur Zahlung der Teilnahmegebühren entsteht mit der verbindlichen schriftlichen Anmeldung. Die Pflicht zur Zahlung der Verwaltungsgebühr entsteht mit der Beantragung der Teilnahmebescheinigung, des Zertifikats oder anderen Nachweises.
2. Die Zahlung der Gebühren erfolgt grundsätzlich per Überweisung spätestens 1 Woche vor Beginn der Bildungsveranstaltung bzw. des Kurses auf das Konto der Stadt Südliches Anhalt.
3. In Einzelfällen kann eine Bargeldzahlung vereinbart werden.

## **§ 7 Rückerstattung**

1. Gezahlte Gebühren werden ganz oder teilweise erstattet,
  - a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung aus Gründen ausfallen muss, die die Stadt Südliches Anhalt (MGH Görzig) zu vertreten hat (weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen),
  - b) anteilig, entsprechend den geleisteten Kursstunden, wenn die Veranstaltung nicht weitergeführt werden kann.
2. Teilnehmende können auf schriftlichen Antrag die gezahlten Entgelte anteilig erstattet bekommen, wenn sich ergibt, dass eine Teilnahme aus Gründen, wie z.B. längerfristige Krankheit, Umzug (jedoch nicht innerhalb des Gebietes der Stadt Südliches Anhalt) vorliegt. Gründe müssen im Erstattungsantrag nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden.
3. Ein Anspruch auf Rückerstattung erlischt mit Beendigung der Bildungsveranstaltung bzw. des Kurses.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Südliches Anhalt, den 01.06.2011

gez. Bresch  
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage: Anmeldeformular